



Sitzung des Stadtrates am 30.08.2023

Anfrage des Stadtrates Eric Eigendorf (SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)) zu einem armutsfesten Mindestlohn

Vorlagen-Nummer: VII/2023/06013

TOP: 12.33

Antwort der Verwaltung:

- 1. Wie hoch müsste der Mindestlohn in Halle sein, um als armutsfest zu gelten und das Phänomen „Armut trotz Arbeit“ dauerhaft wirksam zu verhindern?**

Um diese Fragen zu beantworten, müsste – entsprechend der Verfahrensweise in der Stadt München – eine Datenanalyse auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgen. Über die Beauftragung einer solchen kann im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 beraten werden.

- 2. Welche Möglichkeiten hat die Stadt Halle, um einen freiwilligen armutsfesten Mindestlohn in Halle zu fördern und zu unterstützen? Stellen Vergaben eine Möglichkeit dar, um einen solchen Mindestlohn für Arbeitnehmer:innen in Halle zusätzlich zu sichern.**

Das Verlangen von Tarif- und Mindestlöhnen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge ist ein unter gewissen rechtlichen Maßstäben zulässiges soziales Kriterium, was im Rahmen eines Vergabeverfahrens grundsätzlich Berücksichtigung finden kann.

Mit In-Kraft-Treten des Tariftreue und Vergabegesetzes LSA ist die Stadt Halle (Saale) in diesem Sinne angehalten, öffentliche Aufträge nur dann an Unternehmen zu vergeben, wenn diese sich verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Auftragsausführung Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindeststundenentgelts zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist oder der nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich erklärt wurde, oder mindestens den Vorgaben des Tarifvertrages entsprechen, der für die Leistung am Ort der Ausführung gilt (§ 11 TVergG LSA).

Diese Vorgabe gilt bei Bauaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 120.000 Euro ohne Umsatzsteuer und bei Dienstleistungsaufträgen bei einem geschätzten Auftragswert von 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer und unabhängig vom Schwellenwert. Im Rahmen der Vorbereitung eines entsprechenden Vergabeverfahrens ermittelt die Stadt Halle (Saale) das tariflich vereinbarte Entgelt (Tariflohn) sowie in regelmäßigen Abständen das Mindeststundenentgelt (derzeit 13,48 Euro). Beides wird den Bietern mit Hilfe der Vergabeunterlagen mitgeteilt. Zum Tragen kommt jedoch stets der höhere Betrag.



Angebote werden nur dann berücksichtigt, wenn Bieter eine entsprechende Eigenerklärung zur Beachtung der Mindest- bzw. Tariflohnregelungen einreichen. Letztere sieht auch Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten zu Gunsten der Stadt Halle (Saale) vor.

Katharina Brederlow
Beigeordnete